

## **Schulbetrieb ab dem 26.04.2021**

Sehr geehrte Eltern,

der Deutsche Bundestag hat gestern den Entwurf eines Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes beraten und beschlossen.

Den Schulbetrieb hat der Bundesgesetzgeber nach festen Inzidenzwerten im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Städte geregelt.

- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist zwingend Wechselunterricht ab dem übernächsten Tag durchzuführen. Dies gilt für alle Schularten.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag Präsenzunterricht untersagt.
- Die Schulen bleiben geschlossen, bis ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Folge den Inzidenzwert von 165 unterschreitet.

### **Inzidenz über 100 bis 165**

In dieser Phase findet in der Grundschule Wechselunterricht für die Klassenstufen 1 bis 4 statt.

Das heißt: Der eine Teil der Klasse lernt im Präsenzunterricht, der andere befindet sich in häuslicher Lernzeit bzw. in der Notbetreuung.

Auch im Wechselunterricht wird- wie im eingeschränkten Regelbetrieb- an der Unterrichtung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch festgehalten.

### **Inzidenz über 165**

hier gilt, dass lediglich die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 im wöchentlichen Wechselmodell unterrichtet werden.

Die Hortbetreuung findet bis zu einer Inzidenz von 165 als eingeschränkter Regelbetrieb statt. Das Angebot besteht für alle Kinder mit einem Hortvertrag, unabhängig von der Phase des Wechselmodells bzw. vom Anspruch auf Notbetreuung.

Weiterhin sind auch alle an der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Durchführung der Antigen- Selbsttests unter schulischer Anleitung und Aufsicht verpflichtet. Für Kinder die den Hort besuchen, jedoch nicht an der Testung im Wechselunterrichts oder in der Notbetreuung teilnehmen, werden Selbsttests unter Anleitung und Aufsicht des Hortpersonals durchgeführt.

Die Notbetreuung erfolgt aufgrund der Anspruchsberechtigung entsprechend der die Umsetzung begleitenden Allgemeinverfügung.

Sie finden im Anhang die entsprechenden Anlagen 1 und 2 sowie das Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung samt der datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung.

Der Inzidenzwert liegt im Landkreis Meißen über 165 und bedeutet für die Grundschule Brockwitz ab 26.04.21 konkret:

- Wechselunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 4a und 4b
- die Klassenleiterinnen informieren die Schüler am Freitag, den 23.04. über die genaue Zeitschiene  
(Welche Schüler nehmen in welcher Woche am Präsenzunterricht teil?)
- Präsenzunterricht: 1. - 4. Stunde
- Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4  
(Anspruchsberechtigung prüfen)
- wenn der Selbsttest nicht in der Schule erfolgt, dann die Bescheinigung über den häuslich erfolgten negativen Antigen- Selbsttest ihrem Kind mitgeben

Ich wünsche uns allen Kraft und Gesundheit für die nächste Herausforderung in Zeiten der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schrauber  
Schulleiterin